

Die Grenze der Nutzung des strafprozessualen Prüfungsstadiums im MfS ergibt sich im wesentlichen daraus, daß diese Tätigkeit offizielle staatliche Untersuchungsarbeit im Strafverfahren ist. Sofern ein strafprozessuales Prüfungsstadium unter Einsatz der Untersuchungsabteilungen angestrebt wird, ist von vornherein darüber Klarheit zu schaffen und in der weiteren operativen Arbeit in Rechnung zu stellen, daß die im Rahmen der Prüfung zu treffenden Maßnahmen für den betroffenen Jugendlichen und für andere Personen einsehbar sind und auch im westlichen Ausland bekannt werden können. Das ist speziell unter dem Aspekt, daß das Prüfungsstadium häufig mit weitergehenden politisch-operativen Interessen und Maßnahmen verbunden ist, zu beachten.

Wegen der Bedeutung des strafprozessualen Prüfungsstadiums bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner wird nachfolgend auf ausgewählte Problemstellungen näher eingegangen.

#### Zu einigen Problemen der Anlässe

Voraussetzung für die Durchführung des strafprozessualen Prüfungsstadiums ist das Vorliegen eines der im § 92 StPO genannten offiziellen Anlässe.

In den Fällen, in denen das zu untersuchende Vorkommnis selbst oder Anzeigen und Mitteilungen von staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern bzw. von Bürgern oder Aufträge des Staatsanwaltes usw. den Anlaß für die Durchführung des Prüfungsstadiums bilden, bereitet das Finden eines Anlasses nach § 92 StPO keine Schwierigkeiten.

Probleme treten auf, wenn bei der Bearbeitung des Operativen Vorganges oder eines anderen operativen Materials ausschließlich inoffizielle Arbeitsergebnisse erbracht werden konnten, also keine offiziellen Beweismittel vorliegen, die als Anlaß im Sinne des § 92 StPO fungieren können. Aber gerade in solchen Fällen ist es im Interesse des Schutzes der inoffiziellen Kräfte und der spezifischen tschekistischen Mittel und Methoden verzichtbar, die Vornahme strafprozessualer Prüfungshand-